Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 3 (Paulinum),
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 61. **Freitag** den 3. Februar 1899. **93. Jahrgang.**

Die Thätigkeit der Justizcommission des Reichstags.

Aus juristischen Kreisen schreibt man uns: Wie der Reichstag im Winter 1896, so setzt sich auch die Commission, die die von dem Abg. Rintelen beantragte Justiznovelle berath, in vielen Puncten in Widerspruch zu den Wünschen und Auffassungen der Regierung. Dieser Gegensatz trat in der Sitzung vom letzten Dienstag in zwei wichtigen Fällen hervor: einmal bei der Frage der Theilnahme von Assessoren an der Rechtsprechung der Strafkammern, und zweitens bei der Frage der Ueberweisung der Meineidssachen an die Strafkammern.

Während gegenwärtig Assessoren als Vertreter ständig angestellter Richter bei den Strafkammern auch für längere Zeit fungiren können, sollen nach einem von der Commission angenommenen Antrage Rintelen-Stephan künftig nur Richter als regelmäßige Vertreter ihrer Collegen bei Strafkammern und Schwurgerichten fungiren können. Wenn der Abg. Beckh diesen Antrag mit der Begründung unterstützt hat, daß die Assessoren keine Gewähr für objective Rechtsprechung böten, so liegt darin eine ungerechtfertigte Kränkung der Assessoren. In der Justiz ist glücklicherweise noch so viel Unabhängigkeitssinn vorhanden, daß auch die jüngeren Mitglieder davon erfüllt sind. Es liegt aber selbst für einen „Streber" kaum ein praktischer Anlaß vor, seine Sentenz nicht nach seiner Ueberzeugung, sondern in Uebereinstimmung mit der Meinung des Vorsitzenden abzugeben. Die Landgerichtspräsidenten sitzen in den seltensten Fällen einer Strafkammer oder einem Schwurgerichte vor, vielmehr liegt diese Thätigkeit in der Regel den Landgerichtsdirectoren oder älteren Landgerichtsräthen ob. Für die Personalacten des Assessors aber ist vor Allem die Meinung, die der Präsident über ihn hat, von Belang. Der Vorsitzende einer Strafkammer wird seine Auffassung über die Befähigung des Assessors viel weniger davon abhängig machen, ob der Assessor mehr für Verurtheilungen oder für Freisprechungen eintritt, als davon, ob er die ihm zufallenden Erkenntnisse sorgfältig und pünctlich abfaßt. Der Antrag Rintelen bedeutet nur eine weitere Verschlechterung der ohnehin ungünstigen materiellen Lage der Assessoren.

Die Regierung kann aber auch auf den Antrag darum nicht eingehen, weil es ihr oft gar nicht möglich sein wird, einen Richter Monate hindurch — beispielsweise, wenn er dem Parlamente angehört — durch einen Collegen vertreten zu lassen. Wenn ein Landrichter, der Abgeordneter ist, durch einen Amtsrichter vertreten werden soll, so kann dieser natürlich nicht zugleich seine Thätigkeit im vollen Umfange wahrnehmen und wird seinerseits vertreten werden müssen. Dadurch müssen zwei Personen einen ihnen ungewohnten Wirkungskreis übernehmen, während bei dem bisherigen Modus nur eine Einschiebung erfolgt. Schließlich sei darauf hingewiesen, daß, wie manche andere Schwierigkeit, auch diese Streitfrage sich in Wohlgefallen auflöst, wenn die gemischte Besetzung der Strafgerichte mit Laien und Berufsrichtern durchgängig eingeführt wird.

Dasselbe gilt von dem Streite um die Zuständigkeit der Schwurgerichte in Meineidssachen. Der Abg. Graf Bernstorff verlangte unter Zustimmung der Regierung, daß die Strafkammern für das Verbrechen des Meineides in den Fällen der §§ 153, 154 und 155 des R.-St.-G.-B. zuständig sein sollten. Er hätte sich knapper fassen können, denn in den Fällen der §§ 156, 159, 160, 162 und 163 ist ohnehin bereits die Strafkammer zuständig. Der Abgeordnete will also dem Meineid in seinem ganzen Umfange den Schwurgerichten entzogen wissen. Wenn ein Vertreter der Regierung diesem Wunsche unter dem Hinweise darauf beitrat, daß 46 Proc. der Meineidsprocesse mit Freisprechung endeten, so darf man sich durch diese hohe Ziffer allein noch nicht bestimmen lassen. Gerade beim Meineide ist es sehr erklärlich, daß die Anklage öfter als bei anderen Delicten auf einer nicht genügend fundirten Denunciation beruht. Eine Partei, die einen Proceß verloren hat, wird leicht geneigt sein, den Gegner eines Meineides zu bezichtigen; dabei braucht die Anschuldigung keineswegs böslich zu erfolgen, vielmehr kann die Partei durchaus davon überzeugt sein, daß die Gegenpartei den ihr zugeschobenen oder auferlegten Eid mit gutem Gewissen nicht hätte leisten dürfen. In der Verhandlung stellt sich dann oft genug heraus, daß ein Meineid thatsächlich nicht geleistet ist, aber mindestens nicht nachgewiesen werden kann. Ist aber die Statistik an und für sich noch keine genügende Grundlage, um den Schwurgerichten die Meineidsprocesse zu entziehen, so muß man allerdings zugeben, daß gerade diese Processe oft so complicirt sind und oft eine so verwickelte Vorgeschichte haben, daß gerade bei ihnen die unglückselige Scheidung der Schwurgerichte in Laienrichter, die allein über die Schuldfrage, und Berufsrichtern, die allein über das Strafmaß bestimmen, doppelt nachtheilig wirkt. So lange aber die Schwurgerichte bestehen, wird der Streit zwischen Denen, die ihre Competenz beschränken und Denen, die sie erweitern möchten, immer höchst unerquicklich sein, einen unangenehmen politischen Beigeschmack haben und das Ansehen der Rechtsprechung nicht fördern. Auch diese Competenzstreitigkeiten werden vollkommen aus der Welt verschwinden, sobald man sich endlich entschließt, die Schwurgerichte in große Schöffengerichte zu verwandeln.

Immer und immer wieder zeigt sich bei der Berathung der gegenwärtigen Justiznovelle, wie nachtheilig es ist, wenn man, statt von der breiten Grundlage einer Veränderung der Organisation der Strafgerichte auszugehen, sich mit allerlei Flickwerk begnügen will. Eine umfassendere Reform würde zu gewiß eine längere Zeit in Anspruch nehmen, was doch aber schließlich vortheilhafter wäre, als wenn gar nichts zu Stande kommt, worauf man sich nach dem bisherigen Verlaufe der Berathung des Rintelen'schen Antrages mit ziemlicher Sicherheit verlassen kann.

Bedingte Begnadigung.

Die früher in Aussicht gestellte Zusammenstellung der in den größeren deutschen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen über die bedingte Begnadigung und der bisherigen Ergebnisse der Anwendung dieser Bestimmungen ist nunmehr dem Reichstage vom Reichsjustizamt zugegangen. Aus den der Zusammenstellung beigefügten Schlußbemerkungen des Reichsjustizamtes heben wir Folgendes hervor:

Die Gesammtzahl der Fälle, in welchen bis zum 1. December 1898 in den Bundesstaaten, für welche Erhebungen vorliegen, eine Aussetzung der Strafvollstreckung mit Aussicht auf spätere Begnadigung bewilligt worden ist, beträgt 15 063. Davon entfallen 10 075 auf Preußen. Beträchtliche Abweichungen in der Häufigkeit der Anwendung sind zwischen den einzelnen Bundesstaaten nicht zu bemerken. Die verschiedene Höhe der absoluten Zahlen entspricht im Wesentlichen den Bevölkerungsverhältnissen. Bezüglich des Alters der verurtheilten Personen wird unterschieden zwischen Personen, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, und Personen höheren Alters. In Baden ist die Vergünstigung ausschließlich, in den übrigen Bundesstaaten regelmäßig auf Jugendliche beschränkt. Hiernach überwiegt durchweg die Zahl der Jugendlichen, im Einzelnen jedoch in verschiedenem Umfange. Nach allen von einzelnen Bundesstaaten erlassenen Anordnungen soll bei der Bewilligung von Strafaufschub vornehmlich das Vorleben des Verurtheilten in Betracht gezogen werden. In Baden ist es schlechthin Voraussetzung der Gewährung des Strafaufschubes, daß der Verurtheilte noch keine Freiheitsstrafe verbüßt hat. Auch in Bayern und Württemberg wird diese Voraussetzung wenigstens als Regel gefordert. In den anderen Bundesstaaten, insbesondere in Preußen, sollen vornehmlich nur erstmalig verurtheilte Personen berücksichtigt werden. Aus dem vorliegenden Material läßt sich jedoch nicht ersehen, in welchem Maße ausnahmsweise auch Vorbestrafte die Vergünstigung erlangt haben.

Die Vertheilung der Fälle, in denen ein Strafaufschub nachgesucht bezw. bewilligt worden ist, auf die verschiedenen Arten von strafbaren Handlungen gestaltet sich für die einzelnen Bundesstaaten verschieden. In Bayern z. B. betrafen von 2034 Gesuchen um Strafaussetzung 1278 solche Fälle, in denen die Strafe wegen Uebertretung oder Forstfrevels erkannt war; in 657 Fällen handelte es sich um ein Vergehen und nur in 99 Fällen um ein Verbrechen. Unter den Vergehen nehmen stets Diebstahl und Unterschlagung die erste Stelle ein. In allen Bundesstaaten ist die bedingte Begnadigung nur für leichtere Straffälle vorgesehen. Demgemäß findet in Baden die Strafaussetzung mit Aussicht auf Begnadigung überhaupt nur bei Freiheitsstrafen statt, welche die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten. In anderen Bundesstaaten ist ein Höchstmaß der Freiheitsstrafe vorgeschrieben, bei dessen Ueberschreitung nur ausnahmsweise ein Strafaufschub nachgesucht werden soll. In Preußen, Mecklenburg und Elsaß-Lothringen beträgt dieses Höchstmaß sechs Monate, in den meisten anderen Staaten (z. B. Bayern, Württemberg, Oldenburg) drei Monate. Im Allgemeinen sind die hiermit gezogenen Grenzen nur selten überschritten worden. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle handelte es sich um Freiheitsstrafen bis zu sechs Wochen.

Ein sicheres Bild der Ergebnisse, zu denen die Strafaussetzung mit Aussicht auf spätere Begnadigung geführt haben, ist mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit, über welche sich die Beobachtungen erstrecken, nicht zu gewinnen. Auch reichen die vorliegenden Ermittelungen vielfach nicht aus, um die Zahl der Fälle, in welchen der Verurtheilte sich bewährt und die Begnadigung erlangt hat, mit der Zahl derjenigen Fälle zu vergleichen, in welchen zum Widerruf der Bewilligung des Strafaufschubes oder zur Strafvollstreckung geschritten werden mußte. Nur für einzelne Bundesstaaten ermöglicht das vorhandene Material die Anstellung eines solchen Vergleiches. Insoweit dies der Fall ist, ergiebt sich Folgendes. Es betrug die Zahl der Fälle der bedingten Aussetzung des Strafvollzuges, welche endgiltig erledigt wurden, in Bayern 1006 (Begnadigung trat davon ein in 785 Fällen oder bei 78 Procent derselben), in Württemberg 245 (154, d. i. 63 Procent), in Oldenburg 20 (15, d. i. 75 Procent), in Elsaß-Lothringen 296 (198, d. i. 69 Procent). Hiernach haben in den vorbezeichneten vier Bundesstaaten von den Personen, denen der bedingte Strafaufschub zu Theil wurde, sich durchschnittlich etwa drei Viertel bewährt. Für Preußen ist aus den Ermittelungen nur die Zahl der Begnadigungen (1421) und der innerhalb der Bewährungsfrist erfolgten Widerrufe (607) zu entnehmen. Dagegen fehlen Nachweisungen darüber, wie viele von den 10 075 Fällen, in welchen der bedingte Strafaufschub bewilligt war, dadurch Erledigung gefunden haben, daß die Vollstreckungsbehörde nach Ablauf der Bewährungsfrist die endgiltige Begnadigung nicht befürwortete, vielmehr zur Strafvollstreckung schritt, und in wie vielen Fällen die bewilligte Bewährungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Deutsches Reich.

⁂ **Leipzig**, 2. Februar. Die Vorstände des Nationalliberalen Vereins für das Königreich Sachsen und des Conservativen Landesvereins im Königreich Sachsen veröffentlichen folgenden Aufruf:

Die unterzeichneten Parteivorstände erachten das seit einer langen Reihe von Jahren bewährte Zusammengehen der beiden Parteien auch bei den bevorstehenden Landtagswahlen für geboten.

Die Einigung der beiderseitigen Partei-Angehörigen über gemeinsame Candidaten ist zunächst innerhalb der einzelnen Wahlkreise anzustreben. Dabei ist in den Wahlkreisen, in denen beim letzten Landtag ein Mitglied einer der beiden Parteien im Besitze des Mandats gewesen ist, der Besitzstand zum Ausgangspunct zu nehmen.

Wo eine Einigung nicht zu erreichen sein sollte, werden die unterzeichneten Parteivorstände im gegenseitigen Einvernehmen vermittelnd eintreten und einen Ausgleich herbeizuführen suchen.

An alle Angehörigen der beiden Parteien richten sie die dringende Aufforderung, im Sinne dieses Abkommens zu wirken.

Leipzig, 1. Februar 1899.

Der Vorstand des Conservativen Landesvereins im Königreich Sachsen.	Der Vorstand des Nationalliberalen Vereins für das Königreich Sachsen.
Dr. Schober.	Dr. Gensel.

Diese Vereinbarung verlegt die Verständigung über gemeinsame Candidaten in die Wahlkreise und sieht eine Einwirkung der Parteileitung erst dann vor, wenn eine Einigung nicht zu erzielen sein sollte. Damit ist wohl dasjenige verabredet worden, was den Wünschen weitester Kreise entspricht und eine glattere Lösung etwaiger Schwierigkeiten erwarten läßt, als das früher der Fall war. Es ist in die Einsicht und den guten Willen der Anhänger beider Parteien das feste Vertrauen zu setzen, daß auf Grund der Vereinbarung jetzt überall da, wo eine Verständigung über gemeinsame Candidaten noch nicht erfolgt ist, sich eine solche leicht vollzieht.

⁂ **Leipzig**, 2. Februar. Der seitherige Vertreter des 45. ländlichen Landtagswahlkreises, Getreidehändler Wehner in Oelsnitz, den die conservative Partei als solchen nicht wieder aufgestellt hat, giebt im „Oelsnitzer Tageblatte" Folgendes bekannt: „Um den vielseitigen Anfragen zu begegnen, erkläre ich hiermit öffentlich, daß ich bei der dieses Jahr stattfindenden Landtagswahl wieder candidiren werde. Cl. Wehner." Herr Wehner tritt damit in einen Kampf gegen den officiellen conservativen Candidaten, Rittergutsbesitzer Bunde, ein. Von Interesse wird es sein, zu verfolgen, welche Stellung die conservative Fraction einnehmen wird, falls Herr Wehner, was nicht unmöglich ist, wiedergewählt wird. Außer im 45. ländlichen Wahlkreise stehen sich übrigens auch noch im 8. städtischen Wahlkreise (Oschatz, Wurzen) zwei conservative Candidaten gegenüber und zwar der Fabrikant Klinkhardt (Wurzen) gegen den seitherigen Mandatsträger Bürgermeister Härtwig (Oschatz). Ferner verlautet aus dem 7. städtischen Wahlkreise, daß dem seitherigen Abgeordneten Bürgermeister Rüder (Roßwein) von Meißen aus ein conservativer Gegencandidat entgegengestellt werden soll.

♪ **Berlin**, 2. Februar. (Die Herren unter den „Genossen".) In dem Programm der socialdemokratischen Partei erfährt man bekanntlich über die fundamentalen

Feuilleton.

Frauenleben auf Samoa.

Von Paul Hanke.

Nachdruck verboten.

Die Töchter Samoas sind von den Einen als wahre Huldinnen gefeiert, von Anderen erheblich ungünstiger geschildert worden. Diese Verschiedenheit der Urtheile erklärt sich leicht je nach dem Standpuncte der Reisenden. Wer nach europäischem Maßstabe in den Samoanerinnen Schönheiten zu finden erwartet, muß sich nothwendig enttäuscht finden. Auch die schönste Samoanerin, hat ein Reisender in diesem Sinne ganz treffend gesagt, würde immer nur mit einem hübschen deutschen Bauernmädchen verglichen werden können; und vorzugsweise ist es der wenig vergeistigte Gesichtsausdruck und die gewöhnlich grobe Bildung von Mund und Nase, die bei diesem Eindrucke ausschlaggebend sind. Dennoch fehlt es auch dem Gesicht der Samoamädchen keineswegs an Reizen. Wie frisch lachen hinter den geöffneten Lippen zwei Reihen tadellosser weißer Zähne hervor! Eine große Schönheit liegt ferner bei der Mehrheit der Samoanerinnen in ihren Augen, diesen großen, schwarzen, fröhlichen, leuchtenden Augen, deren Glanz über so manchen Mangel leicht hinwegtäuscht und schon mehr als ein Europäerherz bestrickt hat. Die Hautfarbe der Samoanerinnen ist kaum dunkler als die südeuropäischer Bäuerinnen, ihr Haar pflegen sie ganz kurz geschnitten zu tragen und durch Kalken zu bleichen; und es macht solch' ein dunkles Gesicht mit seinen leuchtenden Augen, umgeben von einem Kranze weißlicher Haare, einen pikanten und keineswegs reizlosen Eindruck.

Die Hauptschönheit der Samoanerinnen aber besteht in ihrem Wuchse. Sie sind freilich nur von Mittelgröße, aber ihre Gestalt ist überaus ebenmäßig, geschmeidig und in allen Bewegungen anmuthig. Besonders bei den Häuptlingsfrauen verbindet sich damit eine tadellose Haltung und ein auffallend stattlicher Gang. Nicht eingezwängt in enge, drückende Kleider, hat sich der Körper dieser Naturkinder unentwickelt und frei entfalten und sich organisch und schön auswachsen können. Behält man dies im Auge, so wird man es leicht verstehen, daß so mancher Europäer mit hoher Ueberraschung und aufrichtigem Entzücken auf die jugendlich-frische Gestalt blickte, die ihm mit blitzenden Augen und fröhlichem Lachen die frische Milch der Cocosnuß präsentirte. Dazu kommt der eigenthümliche Zauber der Kindlichkeit und Natürlichkeit, der allen Samoanerinnen nachgerühmt werden muß. In der Inselwelt der Südsee genießt denn die Samoanerin auch einen großen Ruf um ihrer Schönheit willen. „Sie ist so schön wie eine Frau von Moorea", rühmen die Tonga- und Fidschiinsulaner einem Mädchen nach, und ihre Häuptlingsfamilien suchen für die Söhne vornehme Samoanerinnen als Gattinnen zu erlangen.

Auf diesen glücklichen Inseln, auf denen dem Menschen Alles, was er zum Leben braucht, ohne viel Dazuthun seinerseits gewissermaßen in den Mund wächst, ist die Frau nie zu dem Arbeitsthiere erniedrigt worden, als das wir sie bei so vielen anderen Naturvölkern antreffen. Vielmehr genießt sie hier einen hohen Grad von Freiheit und Selbstständigkeit. Durch die Sitte gehütet, wandert sie allein weit durch das Land, geht, wohin sie mag und wagt sich ungescheut unter das fremde Schiffsvolk. Wenig Arbeit wird von ihr verlangt. Sie begleitet die Männer auf dem Fischfange, sie fährt mit ihnen aufs Meer hinaus und erleichtert ihnen die Ruderarbeit durch weichen Gesang, sie schmückt das Haus des Häuptlings, wenn er ein Gelage geben will, mit Laub und Blumen. Eigentliche Feldarbeit ist überhaupt wenig genug zu leisten, und auch das Hauswesen stellt nur geringe Anforderungen. Eines der Hauptgeschäfte der Frau im Hause ist die Bereitung des in Samoa so beliebten Nationalgetränkes, der Kawa. Zu diesem Zwecke kauen sie die Stücke der Wurzel von piper methysticum, nachdem sie sich vorher den Mund ausgespült haben, so lange, bis sie zu einem Brei geworden sind, den sie dann in eine Schüssel ausspeien und unter Zusatz von Wasser längere Zeit kneten und schließlich durchsieben. Auch die Weberei der allgemein geschätzten Matten (Tapa) ist Frauenwerk und manche Samoanerinnen lassen sich sogar dazu herab, die Wäsche der Fremden zu waschen, wobei sie dann den Ehrgeiz haben, sie so steif wiederzubringen, daß man die einzelnen Stücke fest auf den Boden stellen kann.

Bei so bequemen Lebensumständen ist eine sorglose Heiterkeit der Hauptzug der Samoanerinnen geworden. Von des Lebens dunklen Seiten sehen sie nur wenig. Zu Scherzen und Späßen sind sie immer aufgelegt. Als die Musiker unserer deutschen Corvette „Ariadne" auf den Schultern anderer Matrosen durch die seichte Brandung zum Boote getragen wurden, erfolgte ein allgemeiner Angriff der lustigen braunen Mädchen auf sie. Sie liefen ihnen ins Wasser nach, zwickten die Reiter in die Beine, schellten zarte Schläge aus und beschenkten die Verfolgten schließlich mit ihren Blumen. Ein ander Mal, als der Captän des deutschen Schiffes, B. von Werner, sich in der Herberge auf sein Nachtlager ausgestreckt hatte, flogen plötzlich alle Vorhänge des Hauses in die Höhe, an die zwanzig Mädchen stürzten mit Fackeln hinein, durchkreuzten ihn „wie Feuerwerksfrösche" — und waren im Nu wieder verschwunden. Mag dem Europäer manchmal ein derartiger Mädchenscherz ein wenig gewagt erscheinen, so muß man sich daran erinnern, daß das Wort „naturalia non sunt turpia" für die samoanische Anschauungswelt im weitesten Umfange Geltung hat und die ausgelassenen Samoanerinnen voll der harmlosesten Naivetät sind.

Manche Reisende haben die angeblich auf Samoa allgemeine Sittenlosigkeit in grellen Zügen geschildert, und so viel ist wahr, daß die Samoanerin als ein echtes Naturkind keine Schranke kennt, wenn sie liebt. Aber auch nur dann. Verweigern die Eltern oder die Häuptlinge sie dem geliebten Manne, der um sie wirbt, so läuft sie wohl einfach davon und dem Manne ihrer Neigung nach. Doch kommt es auch vor, daß über sie verfügt wird, ohne daß eine Neigung ihrerseits vorläge. In der Liebe vermag die sonst so sanfte Samoanerin selbst kriegerisch zu werden, und es kommt vor, daß zwei eifersüchtige Frauen um einen Mann thätlich aneinander gerathen. Der Mann selbst bleibt dabei ganz aus dem Spiele, und die Besiegte läßt sich fortab nicht mehr blicken. Im Allgemeinen herrscht auf Samoa jetzt Monogamie, nur die Häuptlinge behalten sich das Recht der Polygamie vor, von dem sie hauptsächlich dann Gebrauch machen, wenn sie, bevor sie zu ihrer Würde gelangten, ein Mädchen aus niederem Stande geheirathet hatten und nun den Wunsch nach einer standesgemäßen Heirath haben. Die Frau, die sie verstoßen, ist übel daran, da sie sich nicht weiter verheirathen darf und doch nicht mehr als die Frau des Häuptlings gehalten wird. Ihre einzige Zuflucht ist dann, als Wirthin in einem Fale-tale oder öffentlichen Gasthause zu fungiren, was dann freilich eine zweideutige Stellung ist. Das Eindringen des Christenthums hat natürlich auch auf Samoa so manche Aenderungen in Brauch und Sitte veranlaßt und unter Anderem die jungen Samoaner auch gelehrt, dem Gegenstande ihrer Neigung, dem sie früher ihre Gefühle nur durch Freunde zu übermitteln pflegten, in Liebesbriefen sich zu offenbaren. Solch' einen samoanischen Liebesbrief hat Pritchard mitgetheilt: „Dies ist mein Brief an Dich, Saema. Ich bin Taulau. Sehr groß ist meine Liebe zu Dir. Sehr groß ist mein Verlangen nach Dir. Dies ist mein Brief an Dich, Saema, Dich zu fragen, ob Du mein Weib werden willst." Dieser Brief ist ohne Zweifel sehr primitiv, enthält aber doch Alles, was zur Sache nöthig ist und ist für Saema sicherlich nicht minder beredt, als die wortreichste Liebesepistel für unsere Damen.

Der fröhliche und liebenswürdige Charakter der Samoanerinnen spricht sich auch in ihrem Schmucke aus, bei dem sie Laubgewinde und Blumen bevorzugen, die sie mit einem natürlichen Geschmack zu verwenden wissen. Ihre Kleidung beschränkt sich in der Hauptsache auf das Lava-Lava, einen Lendenschurz; die wenigen zum Christenthum übergetretenen Frauen bekleiden wohl, wenn sie in die Stadt kommen, Brust und Rücken bis zu den Hüften mit einem Stück Zeug, doch legen sie die fremde Kleidung gern so bald als möglich wieder ab. Auch paßt diese Gewandung nicht für diese Frauen, die frei und ungebunden durchs Land streifen und stets bereit sind, sich lustig in die See zu werfen, mit der sie von Kind auf vertraut sind, um dort sich tüchtig zu tummeln. Der europäische Besucher ist oft nicht wenig erstaunt, sieht er ein paar ausgelassene Samoanerinnen plötzlich aus ihrem Boote ins Meer fallen; ehe er sich aber noch von seinem Schrecken erholt hat, tauchen die Mädchen prustend und lachend wieder aus dem Wasser auf, und bald sitzen sie wieder sicher in ihrem Canoe. Es war nur ein Scherz, den sie da verübten. Mit großem Eifer sind die samoanischen Mädchen bei ihren Tänzen, von denen manche für den europäischen Geschmack nicht recht genießbar sind. Tritt aber eine wahrhaft schöne Samoanerin, schön gewachsen, von adliger Haltung, anmuthig in allen Bewegungen, umstrahlt vom Liebreize der Jugend, in den Kreis und wiegt in rhythmischen Bewegungen den Körper voller Grazie und naiver Würde nach dem Takte, so ist das ein Schauspiel, das jedes schönheitsfrohe Auge entzücken muß.

Im Allgemeinen kann man der Samoanerin das Zeugniß ausstellen, daß ihre Eigenschaften echt weiblich sind. Sie ist von sanftem Charakter, aufopferungsfähig, anschmiegsam und einschmeichelnd, liebebedürftig und häuslich veranlagt. Gewöhnlich ziert die Mädchen jene sanfte Stimme, die Shakespeare als das Köstlichste am Weibe preist. Höhere geistige Interessen haben sie bisher wenigstens nicht; des Lebens Freuden, Liebe, Tanz und Musik, Scherz und Fest, daneben ein kleines Theil Arbeit — das füllt ihr Dasein aus. Die Samoanerinnen, die von Weißen geheirathet worden sind, haben eine geradezu rührende Hingebung an ihre Gatten gezeigt und sich tadellos treu erwiesen. Wer sein Ideal nur nach Dem bildet, was wir europäische Cultur nennen, der wird an Samoas naiven, leichtfüßigen, ausgelassenen Mädchen vielleicht wenig Geschmack finden, wie denn manche Europäerinnen in Apia den Samoanerinnen, die in ihrer lebhaft an Mutter Eva's Mode erinnernden Tracht erscheinen, ihr Haus streng verschließen. Wer aber Sinn hat für Naturkinder, deren Leib und Seele unverbildet die ganze Frische der Schöpfung, die ganze Kindlichkeit freien Naturlebens zeigt, der wird die Samoanerinnen immer wieder vor sich sehen — lachend, bebende zärtlich und dabei von einer gewissen natürlichen Vornehmheit.

SLUB
Wir führen Wissen.